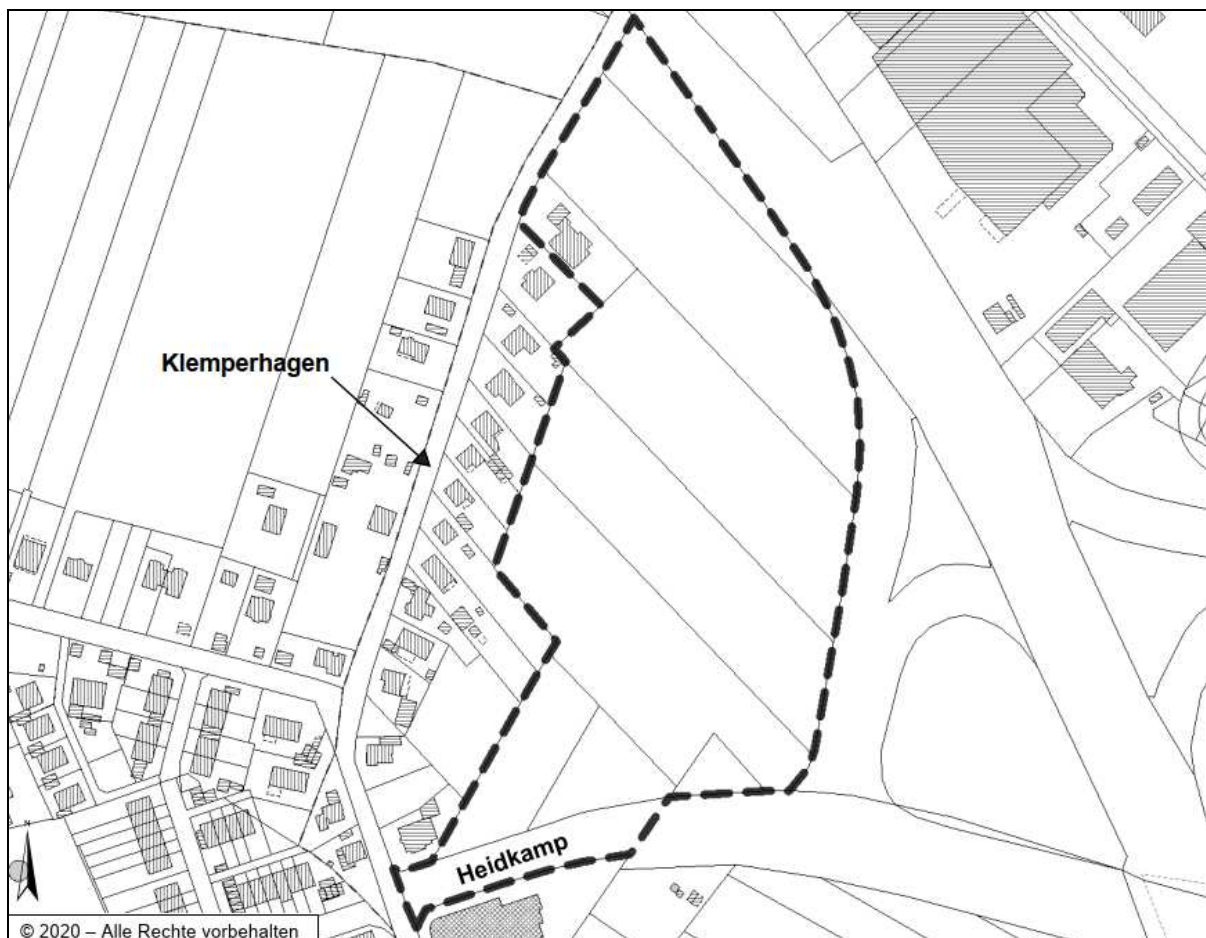


**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 19 A
„Gewerbegebiet Heidkamp-Nord“**

Der Rat der Gemeinde Ritterhude hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 19 A als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 19 A in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 A liegt im Ortsteil Ihlpohl nördlich der Straße Heidkamp und westlich der BAB 27 und ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich, © Landkreis Osterholz, eigene Bearbeitung

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Ritterhude, Sachgebiet Bau, Planung und Umwelt, Riesstr. 40, 27721 Ritterhude ab sofort, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus ist der Bebauungsplan mit seiner Begründung im Internet zu finden unter:

<https://www.ritterhude.de/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ritterhude, den 04.09.2024
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

Ortsüblich bekannt gemacht am 23.09.2024 in den Tageszeitungen „Osterholzer Kreisblatt“ und „Die Norddeutsche“.